

augenauf
hinsehen & schützen

TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
aktiv im
KINDERSCHUTZ



Wir
schützen
unsere
Kinder und Jugendlichen



PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT

„hinschauen - abwägen - handeln“

Der Gesetzgeber hat am 1.1.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt, um den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Verbunden damit sind Regelungen für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen.

Ziel des Gesetzgebers ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Misshandlung weiter zu verbessern.

Im Sport spielen Vertrauen, Körperlichkeit und Nähe eine große Rolle. Freude und Tränen nach einem ereignisreichen Wettkampftag, Hilfestellung bei Übungsformen oder auch Trainingslager und Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungssituationen sind nur einige Beispiele für alltägliche Situationen, die für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Der Vorstand eines Vereins trägt die Verantwortung, dass die Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt werden.

Dies erfordert, dass wir offen über die Thematik sprechen und eine Kultur der Aufmerksamkeit in unserem Verein schaffen.

hinschauen - abwägen - handeln

Dieser Empfehlung des WLSB möchten wir folgen, da auch im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. die Kinder und Jugendlichen unser höchstes Gut sind.

Übungsleiter/innen, Trainer/innen und alle Betreuer, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten, sollen ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Wir sind Vorbilder und haben uns in jeder Situation als solche zu verhalten.

Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und in Gemeinschaft und mit Begeisterung Bewegung, Sport und Spaß erleben dürfen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche für den bestmöglichen Schutz Sorge zu tragen.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z.B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Der Vorstand muss gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§ 831 BGB)

„Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Auf 4 Bausteinen aufgebaut:

Baustein 1

Erweitertes
Führungszeugnis/
Selbstverpflichtungs-
erklärung

Baustein 2

Ehrenkodex/
Rechte
der Kinder

Baustein 3

Handlungs-
leitfaden/
Verhaltensregeln

Baustein 4

Schutz-
beauftragte

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT



Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z. B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale oder Mutproben). Hier stehen die Sportvereine in besonderer Verantwortung, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder sexualisierter Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken. Das Ziel präventiver Maßnahmen im Sport ist, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren bzw. Hilfe in Anspruch nehmen können. Vorfälle von sexualisierter Gewalt im Sportvereinen können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche ihrer Verantwortung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nachkommen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) müssen nun auch Bürgerinnen und Bürger, die in kinder- und jugendnahen Bereichen ehrenamtlich tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Funktionsträger mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein, sowie die Übungsleiter und Übungsleiterhelfer in Kinder- und Jugendsportgruppen verpflichten sich, ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate sein darf. Das Führungszeugnis wird hinsichtlich der Kinder- und Jugendschutzparagrafen auf Unbedenklichkeit geprüft.

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses dient auch dem Schutz des Vereins und stellt zudem ein Qualitätsmerkmal dar. Das Führungszeugnis wird nicht beim TSV 1848 Bad Saulgau e.V. sondern beim Landratsamt Sigmaringen vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgt dort durch den Fachbereich Jugend.

Können einschlägige Vorstrafen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen werden, erfolgt die Ausstellung einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ an den Ehrenamtlichen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird durch die ehrenamtlich tätige Person dem Vorstand des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. unter Wahrung des Datenschutzes zur Einsicht vorgelegt.

Das Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung verbleiben im Besitz der ehrenamtlich tätigen Person.

Basierend auf der vereinsinternen Vorgabe legt der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fest:

- **die gesamte Vereinsführung (Vorstandschaft/Abteilungsleitung)**
- **Jugendleiter**
- **Trainer/Übungsleiter**
- **Helfer**

Alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen, verpflichten sich mit der Abgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Präventions- und Schutzkonzept des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

Selbstverpflichtungserklärung

In Fällen eines spontanen oder kurzfristigen Einsatzes von ehrenamtlich Tätigen kann es vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesem Falle kann eine „Selbstverpflichtungserklärung“ durch die ehrenamtlich tätige Person unterzeichnet werden, in der sie versichert, keine einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis zu haben und kein Verfahren im Rahmen des § 72a SGB VIII anhängig ist.

Gleiches gilt für Ehrenamtliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die kein Führungszeugnis beantragen können sowie bei Jugendlichen unter 18 Jahren.

Empfehlungen

- eigene Grenzen wahrnehmen, erkennen, kommunizieren und einfordern
- Grenzen anderer respektieren
- Körperkontakt beim Helfen und Sichern erfordert besondere Achtsamkeit und pädagogische Verantwortung
- Hintergrund und Notwendigkeit besprechen
- Helfen und Sichern vorher ankündigen
- Grenzüberschreitungen im pädagogischen und im sportlichen Alltag nicht immer ganz zu vermeiden
- beim Auftreten und Erkennen von Grenzverletzungen achtsam miteinander umgehen, offen ansprechen, entschuldigen und zukünftig vermeiden

ERLÄUTERUNGEN

PRÄVENTIONS- UND
SCHUTZKONZEPT



Regelwerke der Sportarten

- ✓ erlaubte und erwünschte Formen des Körperkontakts
- ✗ regelwidrige Formen und wie diese sanktioniert werden

Körperkontakte als Ritual

(im sportlichen Alltag allgegenwärtig und selbstverständlich)

- Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale
- Gemeinschaftsbildende Rituale (aufmunterndes Abklatschen, Umarmungen bei Torjubel, Siegesfeiern)
- Versöhnungsrituale (Handschlag inklusive Blickkontakt)
- Trostrituale

Funktionsbedingte Körperkontakte

(Hilfestellung / Helfen / aktive Bewegungshilfe)

- direktes Eingreifen des Helfers in den Bewegungsablauf zur Bewegungsunterstützung und Bewegungsführung.
- für Anfänger: Bildung und Präzisierung der richtigen Bewegungsdurchführung
Beispiele: Schlagtechniken beim Tischtennis, Wasserlage beim Schwimmen
- Im Verlauf der Lernprozesse geht die Bewegungshilfe schrittweise in eine bewegungsbegleitende Sicherung über, der Helfer beschränkt sich auf ein „Mitgehen“, er greift nur im Notfall ein

Ehrenkodex

Da ein Führungszeugnis nur die Vergangenheit dokumentiert, erfolgt durch die Anerkennung eines Ehrenkodexes auch ein Versprechen in die Zukunft.

Der Ehrenkodex trägt zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden bei. Er ist eine Verpflichtung zur Achtung der Kinderrechte und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Die Trainer/innen verpflichten sich, das „Kindeswohl im Sport“ und die Prävention als oberste Prinzipien in der Kinder- und Jugendarbeit anzuerkennen. Der Ehrenkodex leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines positiven Selbstbildes von Traineeinnen und Trainern.

- Ich trage Verantwortung für das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion, vermittele die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handle nach den Gesetzen des Fair Play. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.
- Ich achte darauf, dass bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme,...) eingehalten werden und der Gebrauch verbotener Mittel (Doping) unterbunden wird.

- Ich führe keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch. Bei geplantem Einzeltraining wird immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Ich gebe keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, auch keine Vergünstigungen bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen.
- Ich nehme einzelne Kinder nicht in den Privatbereich mit.
- Ich dusche und übernachte grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern, Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Ich teile keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen, alle Absprachen werden öffentlich gemacht.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Körperliche Kontakte müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Ich nehme regelmäßig an den Veranstaltungen im Rahmen des Präventions- und Schutzkonzepts teil. Ich bin offen und lernbereit für Informationen, Reflektionen und Sensibilisierungen zum Thema sexuelle Gewalt.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle Hilfe hinzu.

Rechte der Kinder

Kinder können sich nicht alleine schützen – sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Mitentscheiden und Mitwirken und somit das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf eine gesunde Entwicklung sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Unsere Aufgabe ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu unterstützen.

Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Denn Kinder und Jugendliche mit einer starken Persönlichkeit können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen.

Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte aufgeklärt und ihnen vermittelt, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen.

Diese Aussagen stehen für die Rechte der Kinder und Jugendlichen:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht `NEIN` zu sagen!
- Du darfst Berührungen ablehnen, die dir unangenehm sind!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen.
- Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas hierfür zu tun!
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass

- Kinder und Jugendliche geschützt sind
- Eltern ihre Kinder vertrauensvoll in eine Jugendgruppe schicken können
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu sachkundigem Handeln befähigt werden
- Transparenz und Qualitätsstandards an oberster Stelle stehen
- eine Kultur der gegenseitigen Grenzachtung entsteht

SIGNALE/ANZEICHEN



Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden.

Ernst zu nehmende Signale:

- Kind verschließt sich, zieht sich zurück, wird stiller
- Interessenlosigkeit / passives Verhalten
- (Ein)Schlaf- und Konzentrationsstörungen / Essstörungen
- Rückkehr zu Kleinkind-Verhalten / Kind nässt ein / veränderte Sprache
- Tragen vieler Kleidungsstücke übereinander
- Plötzliches Meiden bestimmter Orte und Personen
- Kind will jemanden partout nicht besuchen, den es früher sehr mochte
- Ängste und/oder Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- häufige Bauch-und Kopfschmerzen
- Ruhelosigkeit / Nervosität
- Verändertes Verhalten bei Spiel und Sport
- Beschreibung, dass etwas komisch ist

Anzeichen von Kindesmissbrauch:

- blaue Flecke oder Bisswunden an Oberschenkeln und Brust
- chronischer vaginaler Ausfluss, Blasenentzündungen ohne organische Ursache
- anale, orale oder vaginale Verletzungen oder Entzündungen
- ansteckende Geschlechtskrankheiten

**Wenn Kinder von sich aus einen Missbrauch schildern, lügen sie nicht!
Die Kinder MÜSSEN ernst genommen werden!
Egal welche Person eventuell der Täter ist!**

Handlungsleitfaden

Sollte ein Verdachts-, Konflikt- oder Notfall bestehen, handeln wir nicht eigenständig, sondern unter Federführung von geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das gilt auch für eigene Unsicherheiten, bei denen wir merken, dass sie unser Handeln einschränken.

Ruhe bewahren!

Unnötige
Fehlentscheidungen
vermeiden.

Nicht damit alleine bleiben!

Eine Person suchen, der sich anvertraut werden kann (z.B. der/m Schutzbeauftragten oder den Vorstand) – keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.

Prüfen, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, das Opfer und den/die Täter umgehend trennen. Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle.

Hilfe bei Fachberatungs- stelle holen!

Begleitung und Unterstützung bei allen Angelegenheiten.

Auf die Grenzen achten!

Wer weder zur Justiz gehört noch Therapeut ist – nur so weit gehen, wie man sich wohlfühlt.

Prozess dokumentieren!

Alle Beobachtungen und Gespräche dokumentieren, die mit beteiligten Akteuren geführt wurden, mit Datum und so detailliert wie möglich.

Wir stehen unter Schweigepflicht und geben keine Informationen über beteiligte Personen und Vorkommnisse an Dritte weiter. Der Sozialdatenschutz dient dem Schutz des Opfers und dem vermeintlichen Täter gegen Vor- und Fehlurteilung. Wir geben Informationen nur an Stellen weiter, die durch gesetzliche Bestimmungen oder aufgrund des Präventions- und Schutzkonzepts mit dem Fall beauftragt werden.

Als Ansprechperson bzw. Beobachter besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen.

Bei akuten Gefahren alarmiere ich die Notrufnummer der Polizei unter 110. Eine akute Gefahren ist gegeben, wenn eine der drei Definitionen zutrifft:

gegenwärtige erhebliche Gefahr,
Gefahr für Leib oder Leben,
Gefahr im Verzuge

Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung!

Das dürfen wir Kinder und Jugendlichen und unsere Betreuerinnen und Betreuer tun.

Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung!

Das Verhalten ist grenzwertig, wir können dafür verwahrt werden. Betreuerinnen und Betreuer sollten das nicht tun.

Das Verhalten ist in jedem Fall falsch!

Das Verhalten ist in keinem Fall in Ordnung. Wir und auch unsere Betreuerinnen und Betreuer können dafür bestraft werden. Wir dürfen so ein Verhalten nicht geheim halten.

VERHALTENSREGELN



Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen, reicht es nicht aus, potentielle Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Dazu gehört auch, die Mädchen und Jungen so zu stärken, damit sie grenzverletzende Verhaltensweisen erkennen und benennen können. Doch das funktioniert nur in einer durch Respekt und Toleranz gekennzeichneten Atmosphäre, in der die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers gewahrt werden können. Mit den Kindern und Jugendlichen werden Verhaltensregeln für den Umgang untereinander und im Umgang mit Betreuerinnen und Betreuern vereinbart.

Eine Grenzverletzung findet statt, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten. Diese hängt jedoch stark vom Empfinden der Betroffenen ab. Zufällige, unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind nicht immer zu vermeiden. Hier ist Sensibilisierung geboten, damit diese erkannt und möglichst vermieden werden können. Grundsätzlich bedarf es einer angemessenen Entschuldigung.

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt z.B. Anwesenheit des Trainers beim Umziehen oder Duschen, Erstellen von Duschvideos, Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen, sexistische Sprüche oder Witze, Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke).

Grenzverletzungen mit Körperkontakten z.B. häufige, anlasslose Umarmungen, unangemessen nahkommen, Berührungen, Streicheln, „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen.

Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten z.B. eine sexuelle Beziehung zu Kinder bzw. Jugendlichen unter 14 Jahren (unabhängig von dessen Einwilligung), Berühren des Kindes im Genitalbereich, Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern, Vergewaltigung

Sexualisierte Gewalt beginnt in der Regel nicht mit einem eindeutigen Übergriff sondern ist ein längerer Anbahnungsprozess.

Schutzbeauftragte/Vertrauenspersonen

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeitende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten.

Bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention hat es sich bewährt, wenn diese nicht allein, sondern im Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) bewältigt werden.

Schutzbeauftragte ...

... sind vertrauensvolle Ansprechpartner

für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein

... erweitern ihr Wissen

zum Thema und vermitteln dieses im Verein

... knüpfen Kontakte und Netzwerke

zu Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen

... koordinieren die Präventionsmaßnahmen

im Verein – sei es die Erstellung des Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen, die Vorgaben für die Auswahl ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeiter/innen oder die Stärkung der Rechte der Mädchen und Jungen

... **erarbeiten gemeinsam mit dem Vorstand und der Fachberatungsstelle** ein Ablaufverfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen, damit im Fall der Fälle jeder weiß, was zu tun ist. Dieser Handlungsplan sollte Regelungen zu den Verantwortlichkeiten, kompetenten Ansprechstellen, den Sofortmaßnahmen sowie zur Informationsweitergabe enthalten

... kümmern sich um eine öffentliche Darstellung

hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen

Qualifizierung

Vereinsintern

Kommunale Präventionsfachstellen, die örtlichen Polizeikommissariate zur Vorbeugung von Gewalt sowie Sportverbände verfügen über qualifizierte Referent/innen. Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. nutzt diese Angebote und lädt Spezialist/innen zur Schulung ein.

Schulung 09.07.2018:

PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT IM SPORT

Referent Matthias Reinmann, Württembergische Sportjugend im WLSB e.V.

Extern

Dies gilt besonders für die Beauftragten. Ihre Aufgaben erfordern eine spezifische Qualifikation und Handlungskompetenz.

Regelmäßiger Austausch

unter den Kollegen und Mitarbeitern

KONTAKTDATEN/FACHKRÄFTE



Vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.

Sie können vertrauensvoll von Kindern und Eltern sowie allen ehrenamtlichen Betreuern kontaktiert werden.

Im Verdachts-, Konflikt- oder Notfall ist so schnell wie möglich professionelle Hilfe hinzuziehen.

Folgende Institutionen können informieren und helfen:

Ansprechpartner im Verein

Vorstand
Jugendleiter
Schutzbeauftragte(r)

Ansprechpartner Extern

Erziehungsberatungsstelle - Außenstelle

88348 Bad Saulgau, Gänsbühl 6
Tel: 07581 / 5894

Landratsamt Sigmaringen

Fachbereich Jugend

72488 Sigmaringen, Leopoldstraße 4
Tel: 07571 / 102-4217

Württembergische Sportjugend

im Württembergischen Landessportbund e.V.

70372 Stuttgart, Fritz-Walter-Weg 19
Tel: 0711 / 28077-140
www.wsj-online.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Brennessel e.V.

Hilfe gegen sexuellen Missbrauch
88212 Ravensburg, Marktstr. 53
Tel: 0751 / 3978
kontakt@brennessel-rv.de

Dokumentation und Datenschutz



Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen und sind für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei.) lesbar und nachvollziehbar (mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers). Mit den Daten wird sensibel umgegangen, Aufzeichnungen werden verschlossen im Vereinsbüro aufbewahrt. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Bei Verdacht innerhalb des Vereins ist im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Organisation oder anderen Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

Nach einem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Unterstützt von:



BÜRGERSTIFTUNG
BAD SAULGAU

Gründer: Walter Knoll



KINDERSCHUTZ
Gemeinsam mit dem
Landkreis Sigmaringen **NA KLAR!**